



Benützungs- und Gebührenordnung für das Gemeindehaus

Ingress

Gestützt auf das § 70 Absatz 2 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹ des Kantons Basel-Landschaft beschliesst der Gemeinderat Wenslingen die folgende Verordnung:

1. Allgemeines

- 1.1 Im Gemeindehaus stehen folgende Räume zur Verfügung:
 - Sitzungszimmer (vorderes Zimmer, EG)
 - hintere Zimmer (EG)
 - Gemeindesaal (OG)
- 1.2 Die Räume stehen für Veranstaltungen der Gemeinde, der Dorfvereine und für Private zur Verfügung.
- 1.3 Im Gemeindesaal darf nicht geraucht werden.
- 1.4 Das Gemeindehaus untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

2. Hauswartung

- 2.1 Reinigung, Pflege und Unterhalt der Anlage besorgt und überwacht der Hauswart.
- 2.2 Für die Bedienung der technischen Einrichtungen und der Heizungsanlage ist der Hauswart zuständig.
- 2.3 Den Anordnungen des Hauswartes haben alle Benützenden strikte Folge zu leisten. Ordnungswidrigkeiten hat der Hauswart dem Gemeinderat sofort zu melden.
- 2.4 Über die Pflichten und Rechte des Hauswartes besteht ein Pflichtenheft.

3. Benützungsrecht

- 3.1 Bei der Benutzung des Gemeindesaales und der hinteren Zimmer haben vom Gemeinderat einberufene Veranstaltungen und Versammlungen, Abdankungen, kirchliche Anlässe, sowie genehmigte, regelmässig stattfindende Nutzungen Vorrang.
- 3.2 Das Sitzungszimmer steht der Einwohner- und Bürgergemeinde, den Landeskirchen, den Dorfvereinen und Dorforganisationen zur Verfügung.
- 3.3 Auf schriftliches Gesuch hin kann der Gemeindesaal und die hinteren Zimmer von folgenden Institutionen genutzt werden:
 - den Dorfvereinen und Dorforganisationen
 - Privatpersonen
 - nicht ortsansässigen Organisationen und Vereinen

¹ SGS 180

4. Organisatorisches

- 4.1 Gesuche um Benützung des Gemeindesaals und der hinteren Zimmer sind an die Gemeindeverwaltung Wenslingen zu richten. Es sind Angaben über Veranstalter, Charakter, sowie Art und Dauer der Veranstaltung zu machen.
- 4.2 Die Bewilligung der Gesuche für den Gemeindesaal und der hinteren Zimmer erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs. Das gleiche gilt für die Reservationen des Sitzungszimmers.
- 4.3 Für die Benutzung des Sitzungszimmers liegt in diesem eine Agenda auf. Die Reservationen sind da einzutragen.
- 4.4 Über die Dauerbenützungen und Spezialfälle entscheidet der Gemeinderat.
- 4.5 Freinacht- und Gelegenheitswirtschaftsbewilligungen, Tombolabewilligungen usw. sind je nach Veranstaltung separat einzuholen.
- 4.6 Der Schlüssel für die Räumlichkeiten wird vom Hauswart zur Verfügung gestellt. Für regelmässige Benützungen gibt die Gemeindeverwaltung einen Schlüssel ab.

5. Pflichten der Benützenden

- 5.1 Der Benützende ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Anwohner nicht durch unnötigen Lärm belästigt werden.
- 5.2 Die Räumlichkeiten sind in demselben Zustand abzugeben, wie sie angetreten worden sind. Der Boden ist besenrein zu hinterlassen. Für alle während der Benutzung entstandenen Schäden an Gebäude und Mobiliar haften die Veranstalter.

6. Benützungsgebühren

- 6.1 Die Benützung des Sitzungszimmers (EG) ist kostenlos.
- 6.2 Die Gebühren für die hinteren Zimmer werden vom Gemeinderat individuell festgelegt.
- 6.3 Gebühren für die Benützung des Gemeindesaales (1.OG) werden erhoben für Privatpersonen, für auswärtige Vereine und Organisationen:
Tarife:

Ortsansässige	Fr. 100.-- pro Tag/	Fr. 50.— bis 5 Std./	Fr. 25.—bis 2.5 Std.
Auswärtige	Fr. 250.-- pro Tag/	Fr. 125.—bis 5 Std.	
- Für ortsansässige Vereine und Organisationen ist die Benutzung des Gemeindesaals kostenlos, sofern der Anlass nicht kommerziell ist.
- 6.4 In der Benützungsgebühr ist enthalten:
 - Miete des Raumes, Strom, Wasser, Heizung
 - Übergabe, Rücknahme und ordentliche Schlussreinigung des Saals durch den Hauswart
 - Benützung Tische, Stühle und Bühne (Das Aufstellen und Wegräumen erfolgt durch den Veranstalter)
- 6.5 Nicht in der Benützungsgebühr enthalten sind:
 - Abfallentsorgung
 - ausserordentliche Reinigung durch den Hauswart
 - anderes Mobiliar, wie z.B. Hellraumprojektor, Leinwand, Beamer, Geschirr usw.
- 6.6 Der Gemeinderat legt den Verrechnungsansatz für den Hauswart fest.

7. Strafbestimmungen

- 7.1 Wer gegen diese Verordnung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestraft werden.
- 7.2 Regelmässigen Benützenden kann bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung die Benützungsbewilligung vom Gemeinderat entzogen werden.

Diese Verordnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 30. August 2022, mit GRB 160, beschlossen und tritt per 1. September 2022 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE WENSLINGEN

Andras Gass
Der Präsident

Anita Renggli
Die Verwalterin